



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
24.01.23	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplanes „Morschheimer Straße – Ost“ der Stadt Kirchheimbolanden	022
24.01.23	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplanes „An dem Unteren Leiselsbach“ und Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „An dem Unteren Leiselsbach“ der Stadt Kirchheimbolanden	025

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
19.01.23	Bekanntmachung der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal am 02.02.23	028
20.01.23	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Weitersweiler, Bennhausen und Jakobsweiler über die öffentliche Auslegung der Niederschrift	029

amtsblatt@
kirchheimbolanden.de



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Zustellung per E-Mail ist möglich.
Zusätzlich kann das Amtsblatt im Internet unter www.kirchheimbolanden.de in der Rubrik „Amtsblatt“ abgerufen werden

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan
„**Morschheimer Straße – Ost**“ der Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „ **Morschheimer Straße - Ost**“ durchgeführt worden ist.

2. Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 16.02.2022 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Morschheimer Straße - Ost**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Morschheimer Straße – Ost“ fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn.:

1135 / 90, 2022 / 13, 2040, 2044 / 9, 2044 / 13, 2044 / 14, 2044 / 15, 2044 / 16, 2044 / 18, 2044 / 19, 2044 / 22, 2044 / 23, 2044 / 25, 2044 / 26, 2044 / 27, 2064 / 2, 2220 / 3, 2220 / 5, 2220 / 6, 2220 / 7, 2223 / 2, 2223 / 4, 2223 / 5, 2225 / 3, 2225 / 5, 2225 / 7, 2225 / 8, 2225 / 9, 2225 / 10, 2225 / 11, 2225 / 14, 2225 / 15, 2225 / 17, 2225 / 19, 2225 / 20, 2225 / 24, 2229 / 1, 2229 / 2, 2231 / 1, 2231 / 3, 2231 / 4, 2231 / 5, 2231 / 7, 2234/2, 2234 / 3, 2234 / 5, 2235 / 3, 2235 / 5, 2235 / 6, 2236 / 2, 2236 / 5, 2236 / 6, 2236 / 7, 2236 / 8, 2237 / 6, 2237 / 7, 2237 / 9, 2238 / 5, 2238 / 6, 2238 / 7, 2239 / 3, 2239 / 4, 2240 / 1, 2242 / 3, 2245 / 3, 2245 / 5, 2249 / 2, 2249 / 3, 2249 / 4, 2260 / 2, 2260 / 3, 2269, 2271 / 2, 2271 / 3, 2274 / 2, 2274 / 3, 2394 / 5, 2394 / 13, 2394/15, 2394 / 17, 2394 / 19, 2394 / 20, 2567 / 3, 2569 / 25, 2569 / 27, 2569 / 28, 2569 / 29, 2569 / 31, 2569 / 32, 2569 / 45, 2569 / 48, 2569 / 49, 2569 / 54 jeweils vollständig oder teilweise, alle in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Februar 2022 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan „**Morschheimer Straße - Ost**“ wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 24.01.2023

(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus
- Planurkunde vom Februar 2022
- textlichen Festsetzungen

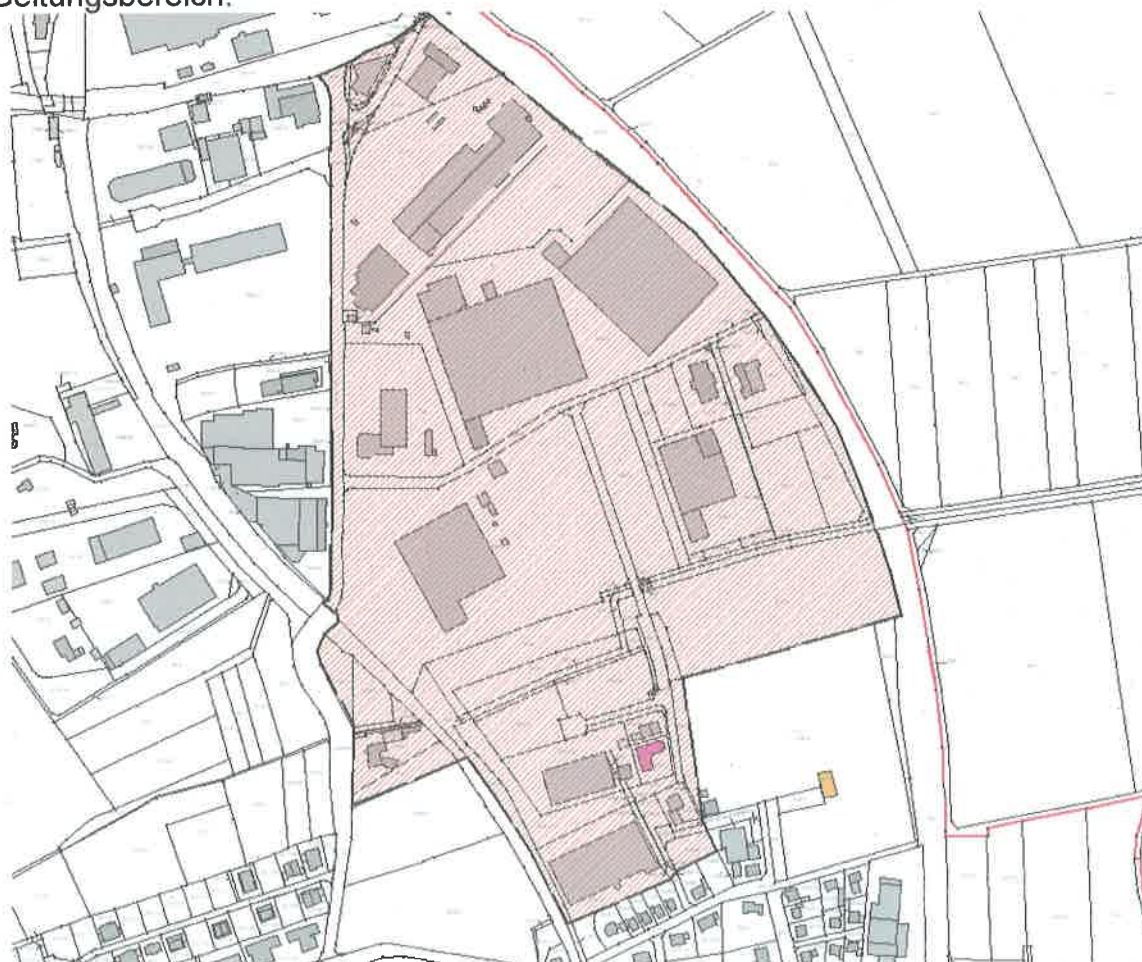
stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 24.01.2023

(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister

Geltungsbereich:



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 27.01.2023

(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister

Stadt Kirchheimbolanden
 Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplanes „**An dem Unteren Leiselsbach**“, Stadt Kirchheimbolanden

1. Gemäß des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 16.02.2022 die Aufhebung des Bebauungsplans „**An dem Unteren Leiselsbach**“ als Satzung beschlossen hat.

2. **Satzung** **über die Aufhebung des Bebauungsplans „An dem Unteren Leiselsbach“**

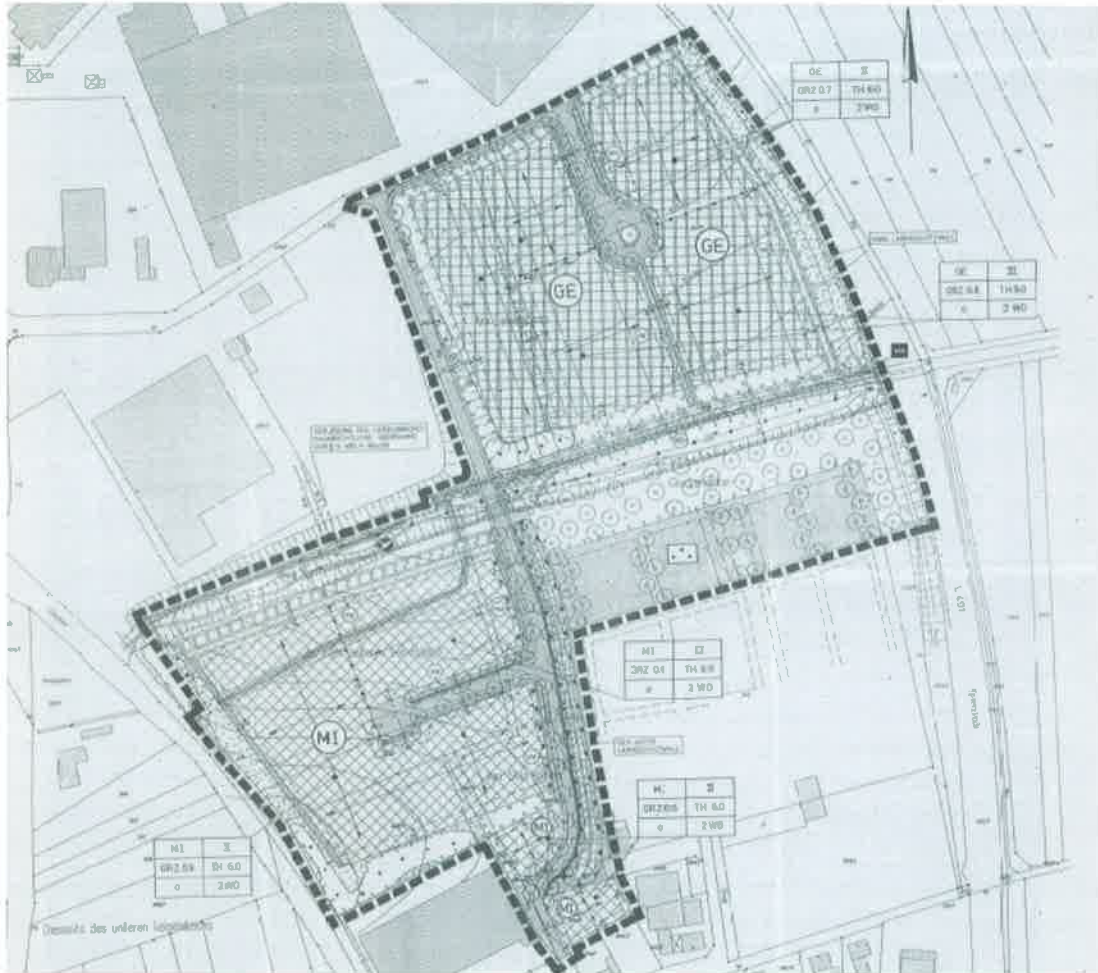
Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 16.02.2022 den Bebauungsplanentwurf für das Teilgebiet „Morschheimer Straße - Ost“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird damit der Bebauungsplan „**An dem Unteren Leiselsbach**“, dessen Geltungsbereich vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Morschheimer Straße – Ost“ liegt, aufgehoben.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes „**An dem Unteren Leiselsbach**“ umfasst in der Gemarkung Kirchheimbolanden folgende Grundstücke: Plan-Nrn:

2044 / 9, 2044 / 13, 2044 / 14, 2044 / 15, 2044 / 16, 2044 / 18, 2044 / 19, 2044 / 22, 2044 / 23, 2044 / 25, 2044 / 26, 2044 / 27, 2223 / 2, 2223 / 4, 2223 / 5, 2225 / 3, 2225 / 5, 2225 / 7, 2225 / 8, 2225 / 9, 2225 / 10, 2225 / 11, 2225 / 14, 2225 / 15, 2225 / 17, 2225 / 19, 2225 / 20, 2225 / 24, 2229 / 1, 2229 / 2, 2231 / 1, 2231 / 3, 2231 / 4, 2231 / 5, 2231 / 7, 2234 / 2, 2234 / 3, 2234 / 5, 2235 / 3, 2235 / 5, 2235 / 6, 2236 / 2, 2236 / 5, 2236 / 6, 2236 / 7, 2236 / 8, 2237 / 6, 2237 / 7, 2237 / 9, 2238 / 5, 2238 / 6, 2238 / 7, 2239 / 3, 2239 / 4, 2240 / 1, 2242 / 3, 2249 / 2, 2249 / 3, 2249 / 4 teilweise, in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Ausschnitt aus der Bebauungsplanurkunde (in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 19.12.1997):



§ 2

Der mit Bekanntmachung vom 19.12.1997 in Kraft getretene Bebauungsplan „An dem Unteren Leiselsbach“ mit textlichen Festsetzungen wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „An dem Unteren Leiselsbach“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 24.01.2023

(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „An dem Unteren Leiselsbach“ stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 24.01.2023



(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
5. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 27.01.2023



(Dr. Marc Muchow)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wahlperiode 2019-2024, findet am

02.02.2023 um 16:00 Uhr

in den Räumlichkeiten der Kläranlage Monsheim.

Tagesordnung der Verbandsversammlung

Datum: 02.02.2023
Uhrzeit: 16:00 Uhr
Ort: Kläranlage Monsheim

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans **2023**
- TOP 2: Vorstellung und Vergabe Stromliefervertrag ab 04/23
- TOP 3: Mitteilungen und Anfragen

Monsheim, den 19.01.2023
Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal

gez.
Steffen Antweiler
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler;

hier: Öffentliche Auslegung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 30. November 2022

Am 30. November 2022, um 20.02 Uhr, fand im Bürgertreff in Weitersweiler, Am Sportplatz, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler statt.

Die Niederschrift über den Verlauf dieser Versammlung liegt in der Zeit vom

06. Februar 2023 bis 20. Februar 2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), Zimmer Nr. 2.14, während der üblichen Öffnungszeiten, montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, öffentlich aus.

Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme, unter Tel.Nr. 06351/4909-43, zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Weitersweiler, den 20. Januar 2023
Für die Jagdgenossenschaft
Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler


Thomas Busch
Jagdvorsteher